



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/044/2025 / öffentlich**

### **Hundesteuerbefreiung für alleinstehende Hundehalter über 65 Jahre; Antrag Seniorenbeirat**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	12.03.2025
Verwaltungsausschuss	19.03.2025
Stadtrat	

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag des Seniorenbeirates auf Ergänzung der Hundesteuersatzung der Stadt Friesoythe mit dem Ziel der Steuerbefreiung von Hunden, die in einem Haushalt mit einer alleinstehenden Person über 65 Jahre gehalten werden, wird abgelehnt.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Friesoythe vom 26.06.2019 ist steuerpflichtig, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Die jährliche Steuer für jeden Hund beträgt 36,00 Euro, also nur 3,00 € monatlich.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer, die wie andere kleine Kommunalsteuern gem. Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG) dem Landesgesetzgeber und von dort den Gemeinden und Landkreisen übertragen wurde. Es obliegt allein der Kommune, die durch Satzung zu treffende inhaltliche Ausgestaltung der Steuerregelung festzulegen.

Der Erlass und die Änderung der Hundesteuersatzung obliegt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ausschließlich der Vertretung.

Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. für Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, können auf Antrag Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt werden.

Der Seniorenbeirat der Stadt Friesoythe beantragt die Ergänzung des § 5 der Hundesteuersatzung mit nachstehendem Inhalt:

**„... Steuerbefreiung von Hunden, die in *einem Haushalt mit einer alleinstehenden Person über 65 Jahren, gehalten wird.*“**

Der Antrag des Seniorenbeirates wurde in Form einer selbsterstellten Beschlussvorlage an die Stadtverwaltung übersandt. Zur Vermeidung von Irritationen oder Verwechslungen wird auf die Veröffentlichung dieser Vorlage bzw. dieses Antrages verzichtet.

Auch wenn keine nähere Begründung vom Seniorenbeirat angegeben wird, erkennt die Verwaltung grundsätzlich an, dass Haustiere und insbesondere Hunde eine bereichernde Rolle mit positiven Auswirkungen auf soziale Kontakte und Gesundheit im Leben von Menschen spielen.

Jedoch bestehen verwaltungsseitig Bedenken gegen die beantragte Steuerbefreiung.

Die begehrte Steuerbefreiung setzt einen Antrag mit begründenden Unterlagen voraus. Dabei ist das Vorliegen des Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestandes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dadurch entsteht im Steueramt je nach Umfang und Ausgestaltung des vorliegenden

Sachverhaltes zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Außerdem werden aus der Begriffsbestimmung „in einem Haushalt mit einer alleinstehenden Person“ wahrscheinlich viele Zweifelsfälle bzw. Prüffälle entstehen, die gegebenenfalls nur durch örtliche Ermittlungen bzw. durch Hausbesuche geklärt werden können. Aus anderen Rechtsbereichen, z. B. im Sozialleistungsbereich, sind solche Voraussetzungen in Bezug auf die vorhandene Haushaltssituation sehr streitanfällig und beschäftigen viele Gerichte.

Der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu der angestrebten Rechtsfolge der Steuerbefreiung von 36 € jährlich bzw. 3,00 € monatlich. Auch mit Blick auf den immer wieder thematisierten Bürokratieabbau ist der gestellte Antrag nicht zielführend und würde genau das Gegenteil bewirken.

Ebenso wird verwaltungsseitig die Entlastung bei dem Hundehalter als unwesentlich angesehen. Die durchschnittlichen Gesamtkosten für eine Hundehaltung (Futter, Versicherungen, Tierarzt, Ausstattung) liegen schätzungsweise bei etwa 1.000 Euro im Jahr. Die hier in Friesoythe zu zahlende Hundesteuer ist somit nur ein sehr geringer Kostenfaktor bei der Hundehaltung.

Sofern der Antrag des Seniorenbeirates darauf abzielt, hauptsächlich Senioren mit geringen Renten zu entlasten, ist dem entgegenzuhalten, dass laut OVG Münster vom 08.06.2010 eine Besteuerung der Hundehaltung auch für Sozialhilfeempfänger keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Antrag des Seniorenbeirates auf Ergänzung der Steuerbefreiung abzulehnen.

#### **Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von            €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von **(kann nicht genau beziffert werden)**
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

#### **Anlagen**

2019.06.26 - Hundesteuersatzung (inkl. 1. Änderung)

Bürgermeister